Landratsamt Rottweil

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar Heuberg (Move-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen

(Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs spätestens ab 01.01.2021 mindestens 25,0 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

§ 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Rottweil (künftig: **Landkreis**) soweit der in § 4 Abs. 3 und 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet, sowie darüber hinaus auf die dem Landkreis Rottweil zusätzlich zugewiesenen Anwendungsbereiche für Linienverkehre außerhalb des Verbundgebietes.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Landkreis durchgeführt wird (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) und - soweit hiervon abweichend - entsprechend dem Berechtigtenkreis nach 6.3.3 der Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarz-

wald-Baar-Heuberg (Move-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen. Die Erweiterung der dort genannten Bezugsberechtigten durch den ÖPNV-Aufgabenträger oder durch die Verkehrsunternehmen bedingt die Übernahme der hieraus entstehenden Defizite durch den Veranlasser.

§ 2
Anwendung des Move-Tarifs

(1) Innerhalb des Landkreises dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum MOVE-Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Move-Tarifs.

§ 3
Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Landkreis sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4
Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden auf Grundlage der jeweils geltenden Regelungen des Move-Tarifs festgelegt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift zu beachten.

(2) Die Verkehrsunternehmen und der Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg stellen sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Kreisgebiet erbringen, am Move-Tarif gewährleistet ist.

(3) Der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegt mindestens 25,0 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(4) Soweit Haustarif zur Anwendung kommt, liegt der Haustarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25,0 % unter dem Haustarif vergleichbarer Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(5) Der Geltungsumfang für Inhaber von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des Move-Tarifs.

§ 5
Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausgleich für die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 und 4 entstehenden ungedeckten Kosten.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil, dessen Vergabeverfahren sowie den Genehmigungsverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitfahrausweisen bzw. der der einzelnen bzw. dem Linienbündel nach den Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrags des Move-Tarifs je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:

(a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten und durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Stückzahlen.
(b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Elastizitätsfaktor multipliziert.
(c) Der Elastizitätsfaktor beträgt 0,9.
(d) Unter Berücksichtigung des Elastizitätsfaktors wird die Preisdifferenz der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gegenüber dem vergleichbaren Zeitfahrausweis im Jedermannverkehr ermittelt.
(e) Die zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr erforderlichen Ausgleichsmittel werden anhand der Nutzung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf Linie/Linienbündel ermittelt. Maßgeblich für die Feststellung der Nutzung der Fahrausweise je Linie/Linienbündel ist das Ergebnis der nachfrageorientierten Einnahmenzuscheidung des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg
(f) Je Linie/Linienbündel werden die infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten ermittelt. Die ungedeckten Kosten spiegeln dabei den Nachteil aus der Beförderung im Ausbildungsverkehr je Linie/Linienbündel wieder.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels innerhalb eines Kalenderjahres, so ist bei der Zuscheidung der Zeitkarten sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschieden werden.

(5) Die aufgrund dieser Vorschrift zu verteilenden Mittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg auf Grundlage des ÖPNVG und der ÖPNV-VO, Anlage 2, insgesamt zugewiesenen Ausgleichsmittel, abzüglich gesonderten Leistungen und angemessenen Verwaltungskosten begrenzt (Anlage). Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

(6) Aus verbundgrenzüberschreitenden Verkehren ergeben sich Zuweisungen an Ausgleichsmitteln von an den Landkreis Rottweil angrenzenden Landkreisen. Diese Zuweisungen werden zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im verbundgrenzüberschreitenden Aus-

bildungsverkehr nachfragegerecht den betreffenden Linien zugeordnet (Anlage) und bei der Ermittlung der ungedeckten Kosten nach § 5 (3) berücksichtigt. Dieses Verfahren gilt ebenso für zur Anwendung kommende Haustarife.

(7) Die Ausgleichsbeträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 6
Verfahren des Ausgleichs

(1) Es ist gemäß § 5 ein Antrag bis um 31.05. des Antragsjahres von den Verkehrsunternehmen zu stellen. Dem Antrag liegen die Anzahl der Zeitkarten des Kalenderjahres, das dem Antragsjahr vorausgeht zugrunde. Verspätet eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:

a. 15.07. 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
b. 15.07. Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des abschließenden Bescheides
c. 15.11. 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages

(3) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten und des Überkompensationsnachweises entsprechend den Regelungen des § 5 der Allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Tarifs des Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (MOVE-Tarif) für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen als Höchsttarif für das Gebiet des Landkreises Rottweil. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche Zahlungen werden an das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Schlusszahlung geleistet.

(4) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen, ansonsten ist die Umsatzsteuer auszugleichen.

§ 8
Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 9
Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.

(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil geltend gemacht werden.
Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, 19.12.2022

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat